OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451439/2/Wg/VEP

Datum:
Linz, 28. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 23.10.2023, GZ: AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, betreffend Festsetzung eines Verspätungszuschlages wegen nicht fristgerechter Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 23.10.2023, GZ: AS/Kommunalsteuer und Finanzrecht, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) bei einer Berechnungsgrundlage von 29.542,62 Euro einen Verspätungszuschlag im Ausmaß von 1 % der Berechnungsgrundlage, sohin 295,43 Euro, fest.

I.2. Dagegen wurde von der steuerlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass aus dem angeschlossenen Ausdruck aus Finanz-Online ersichtlich sei, dass die Kommunalsteuererklärung 2022 am 29.03.2023 fristgerecht eingereicht worden sei und daher kein Fristversäumnis vorliege. Am 10.05.2023 sei eine Information des Finanzamtes für Großbetriebe erfolgt, wonach die Kommunalsteuererklärung 2022 in der erfolgten Form nicht weiterbearbeitet werden könne und daher die Einreichung noch einmal in geänderter Form zu erfolgen habe. Eine Einreichung am selben Tag im Wege einer Datenstromübermittlung sei aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht erfolgreich gewesen. Daraufhin sei die Kommunalsteuererklärung über die in Finanz-Online zur Verfügung stehende Eingabemaske übermittelt worden. Im gegenständlichen Fall sei daher von einer entschuldbaren Verspätung auszugehen, da die technischen Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Kommunalsteuererklärung 2022 nicht vorhersehbar gewesen und auch nicht durch Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflicht herbeigeführt worden seien.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 24.11.2023, GZ: 0007535/2018 AS KF, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag gestellt.

I.4. Mit Schreiben vom 04.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1. Die Kommunalsteuererklärungen wurden von der Bf bzw. deren steuerlichen Vertretung in der Vergangenheit immer rechtzeitig (also immer bis zum 31.03. des Folgejahres) eingereicht.
Ende März 2023 trat die mit der Personalverrechnung beauftragte Steuerberatungskanzlei an die steuerliche Vertretung der Bf heran und ersuchte diese, die Kommunalsteuererklärungen der Bf für das Jahr 2022 einzureichen. Zu diesem

Zweck wurden die Kommunalsteuererklärungen in Form von XML-Dateien an die steuerliche Vertretung der Bf zur elektronischen Einreichung übermittelt. Aufgrund technischer Probleme schlug eine Übermittlung der mit einer externen Personalabrechnungssoftware generierten XML-Dateien über Finanz-Online fehl. Am 29.03.2023 brachte das Sekretariat der steuerlichen Vertretung der Bf die Kommunalsteuererklärung 2022 in Form von PDF-Daten über den Service „Sonstige Anbringen und Anfragen“ in Finanz-Online ein. Am 10.05.2023 wurde der steuerlichen Vertretung der Bf vom Finanzamt für Großbetriebe mitgeteilt, dass die Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2022 in der erfolgten Form nicht weiterbearbeitet werden kann und daher in geänderter Form noch einmal einzureichen ist. Die nochmalige Einreichung der Kommunalsteuererklärung am 10.05.2023 im Wege einer Datenstromübermittlung schlug aufgrund technischer Schwierigkeiten fehl. Über die in Finanz-Online zur Verfügung stehende Eingabemaske wurde die Kommunalsteuererklärung 2022 sodann am 22.05.2023 übermittelt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Unterlagen des Behördenaktes, insbesondere aus den darin aufliegenden Übermittlungsprotokollen von Finanz-Online, sowie aus dem Vorbringen der steuerlich vertretenen Bf.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde gemäß § 135 BAO einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verspätung nicht entschuldbar, wenn den Steuerpflichtigen daran ein Verschulden trifft, bereits leichte Fahrlässigkeit schließt die Entschuldbarkeit aus (vgl. etwa VwGH 20.01.2016, Ro 2014/17/0036; VwGH 13.09.2018, Ro 2016/15/0005). Ein Verschulden des Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet (vgl. VwGH 24.06.2009, 2008/15/0035). Dabei wird an die Sorgfaltspflichten bei beruflich rechtskundigen Parteienvertretern ein strengerer Maßstab angelegt als bei anderen (rechtsunkundigen) Personen (vgl. etwa VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0037). Ein beruflich rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei dabei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung einer Frist ausgeschlossen ist. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein, über den minderen Grad des Versehens, hinaus-

gehendes Verschulden dar (vgl. etwa VwGH 04.09.2020, Ra 2020/02/0187, mwN).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war insbesondere die Übermittlung der Kommunalsteuererklärung 2022 am 29.03.2023 (in Form von PDF-Daten über den Service „Sonstige Anbringen und Anfragen“ in Finanz-Online) und jene am 10.05.2023 (im Wege der Datenstromübermittlung) nicht erfolgreich, sondern erst jene am 22.05.2023, indem die in Finanz-Online zur Verfügung stehende Eingabemaske verwendet wurde.

Gemäß § 11 Abs. 4 KommStG 1993 hat die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch im Wege von Finanz-Online zu erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 2 der (aufgrund von § 11 Abs. 4 KommStG 1993 erlassenen) Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen, BGBl. II Nr. 257/2005, idF BGBl. II Nr. 579/2020, sind in Finanz-Online die entsprechenden Funktionen zur Durchführung der elektronischen Übermittlung der Kommunalsteuererklärungen zur Verfügung zu stellen. Datenstromübermittlungen gelten erst dann als eingebracht, wenn sie in zur vollständigen Weiterbearbeitung geeigneter Form beim Bund einlangen. Kommunalsteuererklärungen, die technisch erfolgreich übermittelt wurden, hat der Bund in geeigneter Weise zu bestätigen.

Zumal die Kommunalsteuererklärung 2022 in der am 29.03.2023 eingereichten Form nicht zur Weiterbearbeitung geeignet war (wie auch von der steuerlich vertretenen Bf selbst vorgebracht wurde), erfolgte die Einreichung der Kommunalsteuererklärung 2022 – entgegen dem Vorbringen der Bf – jedenfalls nicht rechtzeitig. Dass auch die (Form der) Einreichung am 10.05.2023 nicht erfolgreich war, folgt aus dem entsprechenden Vermerk auf dem (von der steuerlich vertretenen Bf selbst vorgelegten) Übermittlungsprotokoll. Erst am 22.05.2023 übermittelte die steuerlich vertretene Bf sodann die Kommunalsteuererklärung 2022 über die in Finanz-Online zur Verfügung stehende Eingabemaske.

Aus alledem folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass im vorliegenden Zusammenhang die steuerliche Vertretung der Bf (und damit der rechtskundige Parteienvertreter) gerade nicht die gebotene Sorgfalt angewandt hat, um eine rechtzeitige und korrekte Übermittlung der Steuererklärung zu gewährleisten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende elektronische Übermittlung – wie sich an der Einreichung vom 22.05.2023 zeigt – sehr wohl möglich war. Da überdies weder in der Beschwerde noch im Vorlageantrag nachvollziehbare Gründe für die zunächst nicht ordnungsgemäße Einreichung der Steuererklärung ins Treffen geführt wurden und in weiterer Folge auch nicht dargelegt wurde, inwiefern ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet ist, das eine fristgerechte und ordnungsgemäße Setzung von Vertretungshandlungen mit größtmöglicher Zuverlässigkeit sicherstellt (vgl. dazu VwGH

04.09.2020, Ra 2020/02/0187 mwN), liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedenfalls kein bloß minderer Grad des Versehens vor.

III.2. Im Fall einer – wie im gegenständlichen Fall – nicht entschuldbaren Verspätung der Einreichung einer Abgabenerklärung ist sowohl die Festsetzung des Verspätungszuschlages an sich, als auch das Ausmaß des Verspätungszuschlages (bis zur Obergrenze von 10 % der Abgabe) in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 135 Rz 4 mwN). Bei der Ermessensübung ist neben dem Grad des Verschuldens insbesondere Bedacht zu nehmen auf das Ausmaß der Verspätung, auf die mit der Verzögerung der Erklärungseinreichung verbundenen finanziellen Vorteile des Abgabepflichtigen und auf dessen bisheriges Verhalten bei der Einhaltung abgabenrechtlicher Fristen (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 135 Anm. 3 und 4; *Ritz/Koran*, BAO[7], § 135 Rz 13 mwN).

Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt – außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen – Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Hat die Behörde also eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen, muss das Verwaltungsgericht die Beschwerde abweisen, es darf nicht selbst eine abweichende, ebenfalls rechtmäßige Ermessensentscheidung treffen. Es ist Aufgabe des Verwaltungsgerichtes zu überprüfen, ob sich die Ermessensübung der Behörde im Sinne des Gesetzes erwies (Rechtmäßigkeitskontrolle), eine Zweckmäßigkeitskontrolle findet nicht statt (*Pabel*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, in *Fischer/Pabel/Raschauer* [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Kap. 11, Rz 81; siehe dazu auch *Ritz/Koran*, BAO[7], § 20 Rz 11).

Zur Ermessensübung wurde im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde ausgeführt, dass ausgehend von der selbstberechneten Abgabenhöhe sowie unter Berücksichtigung insbesondere des Ausmaßes der Verspätung, des bisherigen Verhaltens bei der Einhaltung abgabenrechtlicher Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens die Festsetzung des Verspätungszuschlages in der konkreten Höhe geboten sei. In der Beschwerdevorentscheidung wird dazu festgehalten, dass im gegenständlichen Fall bei Abwägung der nicht unerheblichen Dauer der Verspätung von rund sieben Wochen, dem vorliegenden Verwaltungsaufwand für die Abgabenbehörde sowie dem Grundsatz folgend, dass bei Säumnis/Verspätung einer Abgabenerklärung alle kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen in Linz den Umständen entsprechend nach gleich zu behandeln seien, in der hier erfolgten Vorschreibung eines Verspätungszuschlages in einer Höhe von lediglich einem Zehntel des möglichen Höchstausmaßes keine missbräuchliche Ermessensübung der Abgabenbehörde im Sinne des Art. 130 Abs. 3 B-VG bzw. § 20 BAO gesehen werden könne.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Abgabe der Kommunalsteuererklärung 2022 – über die in Finanz-Online zur Verfügung stehende Eingabemaske – erst am 22.05.2023. Dies deshalb, da die Kommunalsteuererklärung 2022 in der am 29.03.2023 eingereichten Form nicht zur Weiterbearbeitung geeignet war und auch die nochmalige (Form der) Einreichung am 10.05.2023 nicht erfolgreich war.

Da aber bereits – wie oben aufgezeigt – leichte Fahrlässigkeit die Entschuldbarkeit im Sinne des Art. 135 Abs. 1 BAO ausschließt, kann – ausgehend vom festgestellten Sachverhalt – der belangten Behörde (unter Zugrundelegung der oben zitierten Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht entgegengetreten werden, wenn sie im gegenständlichen Fall vom Vorliegen der Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Verspätungszuschlages ausgeht. Im Übrigen erscheint die Ermessensausübung durch die belangte Behörde vertretbar, sodass im Ergebnis keine vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzugreifende rechtswidrige Ermessensübung vorliegt.

III.3. Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Vorschreibung des Verspätungszuschlages (insbesondere die Ermessensübung) anhand der Umstände des gegenständlichen Einzelfalls zu beurteilen war und daher dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl